

Bescheid

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

1. September 2006

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

5. September 2008

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-332/07

Zulassungsnummer:

Z-19.14-327

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Antragsteller:

**EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft,
für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG**

Kirchstraße 3, 32584 Löhne

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "AS-Köln" der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-327 vom 1. September 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Seite 2 von 4 | des Bescheids vom 5. September 2008 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-327 vom 1. September 2006

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "AS-Köln" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus mit Füllkörpern versehenen Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitig doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 3 von 4 | des Bescheids vom 5. September 2008 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-327 vom 1. September 2006

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse A nach DIN 4102-A⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶ angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2200 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden:
 - T 30-1-Tür "AS-Köln" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.12-1214
 - T 30-2-Tür "AS-Köln" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.14-1215.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die neue Abschnittsnummerierung 2.1.1.1 wird ergänzt und vor dem ersten Satz eingefügt.
- b) Der vierte Spiegelanstrich "Verbundglasscheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" entsprechend Anlage 18 oder" wird gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Abschnitt ergänzt:
 - 2.1.1.2 Wahlweise dürfen Verbundglasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" der Firma Promat GmbH, Ratingen, nach DIN EN 14449¹⁰, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1^{11, 12} gemäß Anlage 18 verwendet werden.
Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2.2.2 zu beachten.

3. Der Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 15 mm breite und mindestens 2 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Elastozell" der Firma TECHNOPLAST GmbH, Volxheim, einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff¹³ der Fa. EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, zu versiegeln (s. Anlagen 9 und 10).

8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
10	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbundsicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
11	DIN EN 13501-1:2002-06	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
12	Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, Tabelle 1	
13	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	



Seite 4 von 4 | des Bescheids vom 5. September 2008 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-327 vom 1. September 2006

Wahlweise dürfen in die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten EPDM-Dichtungsprofile¹³ der Fa. EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, eingelegt werden (s. Anlage 11).

Wahlweise darf die gesamte Fuge zwischen Scheibe und Glashalteleiste mit einem Silikon-Dichtstoff¹³ der Fa. EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, ausgefüllt werden.

4. Der Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Abschnitt 2.2.2.1 wird wie folgt geändert:

In den Aufzählungen wird die Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abschnitt 2.2.2.2 eingefügt:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁰ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 versehen sein.

5. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Abschnitt 2.3.1.3 eingefügt:

2.3.1.3 Für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

Bolze

